

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Zahl **Bearbeiter** 02742/2551 Datum
IX-W-64/2-1977 **Mag.iur. Eigl** Kl.16 Dw 11. Februar 1979

Betrifft

Wecer Johann und Antonia, Kirchstetten; Unterschutzstellung
von 2 Sommerlinden in der KG. Doppel

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9
Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, die auf Parzelle
Nr.75, EZ. 19, KG. Doppel, Gemeinde Kirchstetten, am Orts-
ende von Doppel Richtung Neulengbach beiderseits der Dorf-
kapelle stehenden ca. 17 m hohen und ca. 100 Jahre alten zwei
Sommerlinden zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion festgestellt
wurde, stellen diese Naturgebilde ein gestaltendes Element des
Landschaftsbildes dar.

Die Eigentümer mit der Unterschutzstellung einverstanden sind,
war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

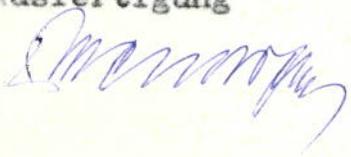
Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schrift-
lich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen,
einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,--
pro Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

- 1) Herrn Johann und Frau Antonia Wecer, z.Hd.H. Johann Wecer,
Doppel 19, 3062 Kirchstetten;
- 2) den Herrn Bürgermeister in Kirchstetten;
- 3) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neu-
lengbach;
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (2-fach).

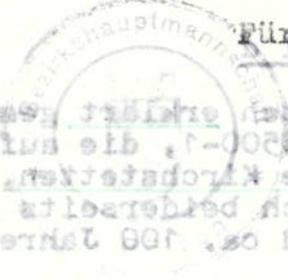
Für den Bezirkshauptmann
Mag.iur. E i g l
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt
keinem Rechtsmittel. Zahl
IX-W-64/S-1979

St. Pölten, am 9.4.1979
Weser Johann und Antonia, Kirchstätten, Unterschutzgebiet
von 2 Sommerhütten in der KG Doppel



Für den Bezirkshauptmann

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9
Abs. 1 des Naturschutzgesetzes, LGBl. 1950-1, die auf Parzelle
Nr. 75, 82, 19, KG Doppel, Gemeinde Kirchstätten, am Orts-
ende von Doppel Richtung Neuenbach bestehende der Dory-
kapelle stehende ca. 17 m hohe und ca. 100 Jahre alten zwei
Sommerhütten zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion festgestellt
wurde, stellen diese Naturgebilde ein gestaltendes Element des
Landschaftsbildes dar.

Die Eigentümer mit der Unterschutzstellung einverstanden sind,
war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schrift-
lich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen,
einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,--
pro Hektar zu steuern ist.

Erreicht am:

- 1) Herrn Johann und Frau Antonia Weser, z.Hd.H. Johann Weser,
Doppel 19, 3082 Kirchstätten
- 2) dem Herrn Bürgermeister in Kirchstätten
- 3) dem Bezirksgericht Neuenbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neu-
lenbach
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
- 5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/3, 1014 Wien (S-fach).

Für den Bezirkshauptmann
Mag. W. S. I.
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Vervielfältigung